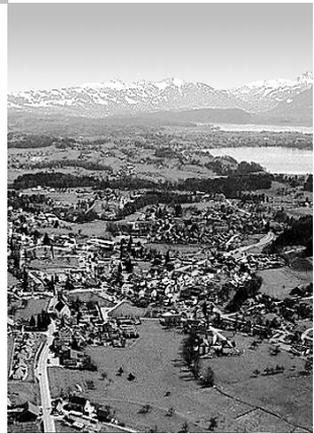


**Reglement
über die ausserschulische Nutzung
von Schulanlagen**

1. Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zweckbestimmung	3
II.	Gesuche und Bewilligungen	3
	Art. 3 Administration	3
	Art. 4 Gesuche	3
	Art. 5 Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden	4
	Art. 6 Bewilligung	5
	Art. 7 Nichterteilung einer Bewilligung, Bewilligungsentzug	5
	Art. 8 Kautions.....	6
III.	Nutzungsvorschriften	6
	Art. 9 Zeitliche Beschränkungen	6
	Art. 10 Allgemeine Pflichten der Nutzenden	6
	Art. 11 Sorgfaltspflicht und Haus-/Raumordnungen.....	7
	Art. 12 Verbote und Weisungen	7
	Art. 13 Ruhe und Ordnung	7
	Art. 14 Hauswartung.....	7
	Art. 15 Einrichtungen und Materialnutzung	8
	Art. 16 Elektronische Anlagen, Informatik und Telekommunikationsmittel	8
	Art. 17 Übergabe der Räumlichkeiten	9
	Art. 18 Rückgabe der Räumlichkeiten	9
IV.	Besondere Bestimmungen	10
	Art. 19 Turnhallen.....	10
	Art. 20 Aussenanlagen	10
	Art. 21 Parkieren.....	11
V.	Haftung und Sanktionen	11
	Art. 22 Versicherung	11
	Art. 23 Haftung	11
	Art. 24 Sanktionen	11
VI.	Gebühren	12
	Art. 25 Gebühren	12
VII.	Rechtsschutz	12
	Art. 26 Rechtsmittel	12
VIII.	Schlussbestimmung	12
	Art. 27 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	12

Reglement über die ausserschulische Nutzung von Schulanlagen

Gestützt auf Art. 23 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt der Gemeinderat Hombrechtikon das folgende Reglement:

I. Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die ausserschulische Nutzung der Räume und Anlagen inklusive Aussen- und Sportanlagen der öffentlichen Schule Hombrechtikon (nachstehend: Schulanlagen). Ergänzend gelten die Bestimmungen in den individuellen Nutzungsvereinbarungen.

² Dieses Reglement gilt nicht für die Schwimmhalle Eichberg.

Art. 2 Zweckbestimmung

¹ Die Schulanlagen dienen in erster Linie und vorrangig den Raumbedürfnissen für den Schulunterricht, für die schulergänzende Betreuung und für weitere ausserschulische Angebote der öffentlichen Schule Hombrechtikon.

² Ausserhalb der Schulzeiten können die Schulanlagen mit einer Bewilligung der Schulverwaltung und nach den Bestimmungen dieses Reglements Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind die Schulzimmer der Lehrpersonen.

³ Mitarbeitende der Schule gelten als Dritte, sofern sie die Schulanlage nicht zu schulischen Zwecken nutzen.

⁴ Die frei zugänglichen Pausen-, Rasen- und Spielplätze dürfen ausserhalb der Schulzeiten grundsätzlich ohne Bewilligung ihrer Bestimmung gemäss benutzt werden.

II. Gesuche und Bewilligungen

Art. 3 Administration

Die Schulverwaltung ist für die Administration der Gesuche, deren Rückzüge, für die Einhaltung der Abläufe sowie für die schriftliche Bestätigung der Bewilligung und die Rechnungsstellung verantwortlich.

Art. 4 Gesuche

¹ Gesuche für die ausserschulische Nutzung sind mittels Formular an die Schulverwaltung zu richten, welche gestützt auf dieses Reglement über die Vergabe entscheidet.

² Das Formular kann bei der Schulverwaltung bezogen werden und ist auch auf der Webseite der Schule (www.schulehombrechtikon.ch) verfügbar.

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitigem Eingang geniessen Gesuchsteller, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Hombrechtikon haben, Vorrang. Bei Kollisionen gilt für die Bewilligung folgende Reihenfolge bei der Berücksichtigung:

- a) Öffentlich-rechtliche Organisationen wie Behörden, Kommissionen, die Gemeindeverwaltung und die Landeskirchen aus Hombrechtikon;
- b) Vereine und Stiftungen für nicht-kommerzielle Veranstaltungen;
- c) Privatpersonen für nicht-kommerzielle Veranstaltungen;
- d) Mitarbeitende;
- e) Vereine und Stiftungen für kommerzielle Veranstaltungen;
- f) Privatpersonen für kommerzielle Veranstaltungen;
- g) Unternehmungen.

⁴ Für eine oder mehrere Einzelnutzungen ist das Gesuch bei der Schulverwaltung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung schriftlich einzureichen. Sofern die gewünschte Schulanlage frei ist und die Betreuung durch die zuständige Hauswartung gewährleistet werden kann, sind auch kurzfristige Nutzungen möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

⁵ Bei Dauerbelegungen ist bei der Schulverwaltung jährlich bis Ende April für das kommende Schuljahr ein Gesuch einzureichen. Als Dauerbelegungen gelten Nutzungen, die während mindestens 3 Monaten dieselbe Schulanlage regelmässig zur gleichen Zeit betreffen.

Bisherige Nutzende müssen das Gesuch jährlich neu einreichen.

Art. 5 Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden

¹ Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

² Die Art der geplanten Veranstaltung und die gewünschte Nutzungszeit (inkl. Einrichten und Aufräumen) sind auf dem Gesuch anzugeben. Familienfeste, private Parties, Hochzeiten etc. sind nicht zulässig.

³ Das Gesuch muss eine volljährige Person bezeichnen, welche für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit der jeweiligen Nutzung verantwortlich ist (Nutzungsverantwortlicher/Nutzungsverantwortliche).

⁴ Die Gesuchstellenden sind selbst für das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen (z.B. Festwirtschaftsapatent, Polizeistundenverlängerung, Lotterie, Tombola, Betrieb von Schall- und Laseranlagen...) bzw. für weitere Abklärungen (Quellensteuerabzug für nicht in der Schweiz wohnhafte Künstler oder Musiker...) verantwortlich.

Art. 6 Bewilligung

¹ Bewilligungen können an volljährige natürliche und an juristische Personen erteilt werden. Juristische Personen haben eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen.

² Die Bewilligung für die ausserschulische Nutzung wird schriftlich (Reservationsbestätigung und individuelle Nutzungsvereinbarung) erteilt. Die Gebühren werden mit der Reservationsbestätigung in Rechnung gestellt und sind gemäss Rechnung, aber in jedem Fall vor der Nutzung zu begleichen.

³ Die Bewilligung kann an bestimmte Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden (beispielsweise Kautions-, zeitliche Verfügbarkeit, Durchführungsbestimmungen, Verkehrs- und Sicherheitskonzept...).

⁴ Bewilligungen für Einzelnutzungen werden frühestens ein Jahr vor der Veranstaltung erteilt.

⁵ Bewilligungen für Dauerbelegungen werden pro Semester oder Schuljahr erteilt.

⁶ Bei Dauerbelegungen kann die zugesicherte Nutzung insbesondere für Schulanlässe oder Reparaturen vorübergehend eingeschränkt werden. Die Nutzenden werden frühzeitig informiert. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ersatzanlage oder auf eine Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 7 Nichterteilung einer Bewilligung, Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung kann durch die Schulverwaltung sofort und entschädigungslos ganz oder teilweise verweigert oder entzogen werden, insbesondere bei

- Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen dieses Reglement;
- Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen;
- Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Reglements bei früheren Nutzungen;
- Beeinträchtigung des Schulbetriebes;
- Anlässen, welche gegen Recht und Ordnung verstossen oder mit dem Schulalltag unvereinbar sind;
- Gefährdung der Sicherheit von Personen oder der Anlage;
- Verschweigen von Tatsachen und Angabe falscher Informationen;
- Nichtbezahlung der Nutzungsgebühr.

² Bereits erteilte Bewilligungen können durch die Schulverwaltung entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Schulanlage für die Schule oder die Gemeinde benötigt wird oder wenn dringende Reparaturen anfallen.

³ Bei gravierenden Verstössen kann die Hauswartung eine unmittelbare Weiternutzung untersagen. Die Hauswartung ist zu Kontrollen berechtigt.

⁴ Nichterteilung und Entzug von Bewilligungen werden den Gesuchstellenden bzw. Nutzenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Kaution

Die Schulverwaltung kann von den Nutzenden eine Kaution verlangen. Sie legt die Höhe der Kaution fest.

III. Nutzungsvorschriften

Art. 9 Zeitliche Beschränkungen

¹ Die Schulanlagen stehen grundsätzlich von Montag bis Freitag ausserhalb der Schulzeiten bis 22:00 Uhr zur Verfügung (Nutzung der Anlage bis 22:00 Uhr, Verlassen der Anlage bis spätestens 22:30 Uhr).
In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden.

² An Samstagen und Sonntagen sowie am Tag vor und während den Schulferien werden die Schulanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Nutzungen sind auf Anfrage möglich. Es besteht kein Anspruch darauf.

³ Nutzungen an Vorabenden von Feiertagen ab 15:00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen, an regionalen Feiertagen (wie Auffahrtsbrücke, Chilbi...), und über die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar sind ausgeschlossen.

Art. 10 Allgemeine Pflichten der Nutzenden

¹ Die Nutzenden halten die mit der Bewilligung (Reservationsbestätigung und individuelle Nutzungsvereinbarung) verbundenen Nutzungszeiten, Bedingungen und Auflagen sowie die Nutzungsvorschriften ein und befolgen die Anweisungen der Schulverwaltung und der Hauswartung.

² Es dürfen nur die in der Bewilligung aufgeführten Schulanlagen benutzt werden.

³ Die Nutzenden orientieren die Schulverwaltung umgehend über jegliche Nutzungsänderungen oder über den Verzicht auf die Nutzung der Räumlichkeiten.

⁴ Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung der Schulverwaltung ist es nicht erlaubt, dass einzelne Nutzende ihre Belegungen untereinander abtauschen.

⁵ Die Untervermietung ist nicht gestattet.

⁶ Sämtliche Räume dürfen nur unter Aufsicht des/der Nutzungsverantwortlichen betreten und benutzt werden (Art. 5).

⁷ Die Weitergabe von Schlüsseln an nicht nutzungsberechtigte Personen ist nicht zulässig.

⁸ Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungen oder Geräten sowie der Verlust eines Schlüssels sind umgehend der Hauswartung zu melden.

Art. 11 Sorgfaltspflicht und Haus-/Raumordnungen

¹ Die Nutzenden nutzen die Schulanlagen, Einrichtungen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge. Die Nutzenden hinterlassen die Schulanlagen in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand. Sie sind besorgt, dass die Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen und Wasserhähnen abgestellt sind.

² Von diesem Reglement abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die jeweiligen Schulanlagen werden mit der Bewilligung mitgeteilt bzw. sind den jeweiligen Haus-/Raumordnungen zu entnehmen.

Art. 12 Verbote und Weisungen

¹ Alle Räume sind mit sauberen Schuhen zu betreten.

² Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schulanlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

³ Der Konsum von Drogen, welche gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen, ist untersagt.

⁴ Tiere dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung auf die Schulanlagen mitgenommen werden. Es gelten ausserdem die Beschilderungen auf der jeweiligen Anlage.

⁵ Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten (z.B. max. Personenbelegung im Raum, Freihaltung der Notausgänge und Fluchtwege, Sicherheit bei der Bestuhlung, Absturzsicherungen bei Tanzveranstaltungen, Dekorationen usw.).

⁶ Aufnahmen von Bild, Ton und Filme dürfen nur mit Einverständnis aller Beteiligten gemacht werden.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

¹ Die Nutzenden sorgen für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Fenster und Aussentüren müssen ab 22:00 Uhr geschlossen sein. Wenn nötig haben die Nutzenden einen ausreichenden Sicherheitsdienst bereitzustellen.

² Die Schulverwaltung kann von den Nutzenden ein Sicherheitskonzept verlangen.

Art. 14 Hauswartung

¹ Die Anordnungen der Hauswartung sind zu befolgen.

² Die Hauswartung steht den Nutzenden für Besichtigungen der Anlagen und Instruktionen bei technischen Einrichtungen zur Verfügung. Für Aufbau und Abbau sowie Reinigungsarbeiten erfolgt grundsätzlich keine Hilfestellung durch die Hauswartung.

³ Erforderliche Nachreinigungsarbeiten durch die Hauswartung werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.

⁴ Die Präsenz der Hauswartung kann beantragt oder in besonderen Fällen angeordnet werden. Zusätzliche Stunden werden im Stundenaufwand separat in Rechnung gestellt.

⁵ Die Nutzung ohne Präsenz der Hauswartung wird für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb und einen ausreichenden Aufsichtsdienst Gewähr bieten und sich dafür verantwortlich erklären.

Art. 15 Einrichtungen und Materialnutzung

¹ An Decken, Böden und Wänden, Foyer und Nebenräumen ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.

² Es dürfen nur Klebebänder als Markierungen verwendet werden, welche sich absolut rückstandsfrei entfernen lassen (z.B. Abdeckband, Malerkrepp...). Bei Unsicherheit ist die zuständige Hauswartung zu konsultieren.

³ Das Befestigen von Bühnenanbauten/-aufbauten, Dekorationen etc. hat unter Aufsicht und Anleitung der Hauswartung zu erfolgen. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu beachten.

⁴ Bewegliches und unbewegliches Mobiliar steht den Nutzenden gemäss Bewilligung zur Verfügung. Bewegliche Turngeräte müssen getragen werden. Aus den Hallen dürfen keine Turngeräte ins Freie mitgenommen werden.

⁵ Das Aufstellen von schulfremden Mobiliar und eigenen Geräten ist nur mit Bewilligung gestattet und erfolgt auf eigenes Risiko. Anlieferungen und Abtransporte haben während der Anwesenheit des Nutzungsverantwortlichen zu erfolgen.

⁶ Eigenes Material darf nur mit entsprechender Bewilligung in den vorgesehenen Kästen oder an den vereinbarten Standorten aufbewahrt werden. Der Unterhalt und die Versicherung sind Sache des Eigentümers.

Art. 16 Elektronische Anlagen, Informatik und Telekommunikationsmittel

¹ Die Inbetriebsetzung elektrischer Anlagen (Lautsprecher, Beamer, Matchuhren, Sonnenstoren, Trennwände...) dürfen nur nach Instruktion durch die zuständige Hauswartung erfolgen.

² Die Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten Informatik- und Telekommunikationsmittel sind ausschliesslich für die bewilligten Zwecke erlaubt. Jede sitten-, und rechtswidrige Nutzung von Internet und E-Mail ist untersagt. Der WLAN-Zugriff ist nur während der bewilligten Nutzungsdauer gestattet.

³ Weder Up- noch Download von Musik- und Filmdateien sind gestattet.

Art. 17 Übergabe der Räumlichkeiten

¹ Die Nutzenden haben sich spätestens 5 Arbeitstage vor der Nutzung bei der zuständigen Hauswartung zwecks Vereinbarung von Raum- und Schlüsselübergabe zu melden.

² Die Hauswartung legt das Datum für die Besichtigung und die Schlüsselübergabe fest. Die Übergabe findet in der Regel während der regulären Arbeitszeit statt.

³ Die Hauswartung instruiert die Nutzenden betreffend technische Einrichtungen, Tischordnung, Bestuhlung und Nutzung der Küche.

⁴ Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist (gilt nicht für Dauerbelegungen).

⁵ Bei wiederholter Nutzung der gleichen Schulanlage kann die Schulverwaltung von einer Übergabe in Anwesenheit der Hauswartung absehen.

⁶ Sollte bei Nutzungsantritt die Schulanlage nicht in einwandfreiem Zustand sein, ist dem Hauswart unverzüglich Meldung zu erstatten.

Art. 18 Rückgabe der Räumlichkeiten

¹ Die Hauswartung legt den Zeitpunkt der Rückgabe fest. Sie erfolgt in der Regel während der Arbeitszeit.

² Bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist (gilt nicht für Dauerbelegungen).

³ Bei wiederholter Nutzung der gleichen Schulanlage kann die Schulverwaltung von einer Rückgabe in Anwesenheit der Hauswartung absehen.

⁴ Die benutzte Schulanlage ist in aufgeräumten Zustand und gereinigt zu übergeben. Räume mit Fliesenboden sind ebenfalls in aufgeräumten Zustand zu übergeben und müssen feucht aufgenommen werden.

⁵ Tische und Stühle werden von den Nutzenden sauber gereinigt weggeräumt.

⁶ Die Umgebungsfläche im Aussenbereich muss von Abfall befreit sein. Der anfallende Abfall muss in Kehrriechsäcken in dem von der Hauswartung bereitgestellten Container entsorgt sein. Die Nutzenden haben die Entsorgungsgebühren zu bezahlen.

⁷ Wenn die Anlage oder das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (starke Verschmutzung, Beschädigungen etc.) und die Nutzenden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden Reinigungs- oder Reparaturarbeiten sowie Ersatzanschaffungen auf deren Kosten ausgeführt. Es wird ein Verwaltungszuschlag erhoben.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19 Turnhallen

¹ Turnhallen werden nicht an Privatpersonen oder private Gruppen vermietet.

² Der Zutritt zu den Turnhallen inklusive Geräteräumen ist nur mit sauberen Hallenschuhen erlaubt, wobei diese Schuhe keine Metallteile, abfärbenden Sohlen oder haftende Materialien aufweisen dürfen. Das Betreten der Nassräume mit Hallen- und Strassenschuhen ist nicht gestattet.

³ In den Turnhallen ist die Verwendung von Harz und synthetischen Haftmitteln verboten.

⁴ Die Spielgeräte aus den Innengeräteräumen stehen, soweit sie nicht in Kästen eingeschlossen sind, zur Verwendung in der Turnhalle zur Verfügung. Sie dürfen nicht in den Treppenhäusern, Korridoren, Garderoben und Aussenbereichen benutzt werden.

⁵ Die Nutzung von elektronischen Kommunikationsgeräten in den Garderoben und Nasszellen ist untersagt.

⁶ Das Konsumieren von Getränken und Esswaren in den Turnhallen (inkl. allen Nebenräumen, Garderoben, Duschen...) ist untersagt.

Art. 20 Aussenanlagen

¹ Die Aussenanlagen der Schulanlagen können grundsätzlich von jeder Person ohne besondere Erlaubnis ausserhalb der Schulzeiten auf eigene Gefahr benutzt werden, soweit die Anlage bestimmungsgemäss (z.B. spielen auf dem Spielplatz, Fussball auf dem Rasenplatz...) benutzt wird und keine anderslautenden Verfügungen bestehen. Die zuständige Hauswartung entscheidet über die Sperrung der Rasenfläche. Für die Nutzung der Aussenanlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Polizeiverordnung zur öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie dieses Reglement. Die Versicherung ist Sache der Nutzenden.

² Massgebend ist die Beschilderung auf der jeweiligen Anlage.

³ Die Nutzungszeiten und weitere Nutzungsbeschränkungen werden durch den Liegenschaftenausschuss der Gemeinde Hombrechtikon abschliessend festgelegt.

⁴ Gesteigerter Gemeingebrauch der Aussenbereiche der Schulanlagen wie das Durchführen von nicht schulischen Anlässen, Trainings, trainingsähnlichen Übungen sowie von Wettkämpfen in einer Aussenanlage bedarf der Bewilligung.

⁵ Auf den Spielweisen darf nur in Turnschuhen, Schuhen mit Gummisohlen oder barfuss gespielt werden.

⁶ Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Werfen, Heben und Stossen von Steinen und Kugeln, ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

Art. 21 Parkieren

¹ Autos, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten markierten Flächen parkiert werden.

Auf allen anderen Flächen und Einfahrten ist das Parkieren nicht zulässig.

² Kickboards, Skateboards etc. sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren. Das Abstellen direkt vor Eingängen (Notausgänge) sowie in den Gebäuden (Gänge, Garderoben...) ist nicht gestattet.

V. Haftung und Sanktionen

Art. 22 Versicherung

Die Nutzenden, Teilnehmenden und Besuchenden einer Veranstaltung sind für die Versicherung gegen Personen- und Sachschäden sowie gegen Diebstahl selbst verantwortlich.

Art. 23 Haftung

¹ Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

² Für Personen- sowie für Sachschäden und Diebstähle am Eigentum der Nutzenden, der Teilnehmenden und Besuchenden der Veranstaltung haftet die Gemeinde Hombrechtikon nicht.

³ Die Nutzer sind verpflichtet, die in einer Bewilligung (Reservationsbestätigung und Nutzungsvereinbarung) enthaltenen Auflagen einzuhalten. Die Nutzer haften für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Inventar.

⁴ Für verursachte Schäden, fahrlässige oder mutwillige Verschmutzungen am Gebäude inklusive Umschwung und den Einrichtungen sowie des Mobiliars oder für Verluste haftet der Nutzer vollumfänglich und auch dann, wenn die Schäden durch Besuchende oder Teilnehmende verursacht wurden. Die daraus entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt. Es wird ein Verwaltungszuschlag erhoben.

Art. 24 Sanktionen

¹ Die Hauswartung ist verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement umgehend der Schulverwaltung zu melden.

² Bei Verstößen gegen die Pflichten aus diesem Reglement, der Haus-/Raumordnungen oder der Nutzungsvereinbarung wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können Nutzenden durch die Schulverwaltung und die Hauswartung weggewiesen werden

³ Die Schulverwaltung ist berechtigt, bei groben Verstößen die Bewilligung für eine Nutzendengruppe oder einzelne Teilnehmende der Nutzendengruppe (Leitende oder Teilnehmende) zu widerrufen.

⁴ Wiederholen sich trotz schriftlicher Mahnung grobe Verstöße gegen die erwähnten Grundlagen, kann die Nutzungsvereinbarung von der Schulverwaltung fristlos gekündigt werden. Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung sind für beide Seiten ausgeschlossen.

⁵ Die Gemeinde Hombrechtikon behält sich vor, straf- und/oder zivilrechtlich gegen fehlbare Nutzende vorzugehen.

VI. Gebühren

Art. 25 Gebühren

Massgebend sind die Gebührenverordnung und der Gebührentarif der Gemeinde Hombrechtikon.

VII. Rechtsschutz

Art. 26 Rechtsmittel

Bei Nichterteilung einer Bewilligung, bei einschränkenden Bedingungen und Auflagen sowie bei Bewilligungsentzug können die Gesuchstellenden innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 27 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement wurde vom Gemeinderat Hombrechtikon am 20. August 2019 genehmigt. Dieses Reglement wird publiziert und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Es ersetzt alle weiteren mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Gemeinderat Hombrechtikon

sig. Rainer Odermatt
Gemeinderatspräsident

sig. Rolf Huber
Schulpräsident

sig. Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss vom 20. August 2019